

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

- A. Die Versicherer und Vertragspartner des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin (nachstehend: "Versicherungsnehmer") sind die unter dem Namen Lloyd's zusammengefassten beteiligten Lloyd's Versicherer, London (nachstehend: "Versicherer") mit folgendem Sitz beziehungsweise Adresse und Rechtsform:

Lloyd's	Lloyd's Versicherer, London	Hauptsitz: London / Grossbritannien
One Lime Street	Zweigniederlassung für die Schweiz	Rechtsform: Vereinigung von
London EC3M 7HA	Seefeldstrasse 7	Einzelversicherern
Grossbritannien	8008 Zürich	

- B. Der Versicherungsvertrag wird unter Mitwirkung der Lloyd's Broker abgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um unabhängige Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung.
- C. Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen ab Beantragung oder Annahme des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- D. Bestandteil des Versicherungsvertrages sind unter anderem die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen, welche neun einzelne Bestimmungen enthalten. Der Versicherungsnehmer wird ausdrücklich darum ersucht und aufgefordert, die folgenden Informationen und die neun mehrheitlich kurzen und leicht verständlichen Bestimmungen sorgfältig durchzulesen. In diesen ist unter anderem von folgendem die Rede:

Ziffer 1 behandelt die allgemeinen Ausschlüsse namentlich von Krieg und Feindseligkeiten sowie von gewissen Schäden zufolge ionisierender oder radioaktiver Strahlung und im Zusammenhang mit nuklearen Einrichtungen oder Vorgängen. In diesen Fällen bietet der Vertrag keinen Versicherungsschutz.

Ziffer 2 bestimmt im Einklang mit dem schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (nachstehend "VVG"), dass die im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gestellten Fragen der Versicherer wahrheitsgemäss beantwortet werden müssen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zur Auflösung des Versicherungsvertrages und zum Verlust des Versicherungsanspruches führen, wobei Pflichtverletzungen, die bis 31. Dezember 2005 begangen wurden, unter dem für den Versicherungsnehmer oder Versicherten strengeren, vor dem 1.1.2006 geltenden, Recht (Vertragsrücktritt, Verfall der Prämie) beurteilt werden.

Ziffern 3 und 4 umschreiben einzelne Obliegenheiten oder Pflichten, welche vom Versicherungsnehmer oder Versicherten nach dem Eintritt eines Schadenfalles zu beachten sind. Bei deren Verletzung kann der Anspruch auf Versicherungsleistung dahinfallen.

Ziffer 5 bestimmt, wohin Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Versicherten zuhanden der Versicherer beziehungsweise Mitteilungen der Versicherer zuhanden des Versicherungsnehmers oder Versicherten zu versenden sind, damit sie die vorgesehenen Wirkungen zeitigen. Adressänderungen sind unverzüglich zu melden.

Ziffer 6 steht im Zusammenhang mit Ziffer 3 und bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Erfüllung des Versicherungsanspruches sowie die Voraussetzungen dafür, dass dieser fällig wird und gegenüber den Versicherern geltend gemacht werden kann.

Ziffern 7 und 8 erklären, wie und wo eine allfällige gerichtliche Klage gegen die Versicherer eingereicht werden kann.

Ziffer 9 schliesslich verweist auf die Bestimmungen des VVG, welche stets dann zur Anwendung gelangen, wenn der betreffende Versicherungsvertrag (zum Beispiel in den Allgemeinen Bedingungen oder in Besonderen Bedingungen) keine abweichenden Regeln aufstellt.

- D. Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von Lloyd's zwei Datensammlungen angelegt (Kundendaten und Schadendaten). Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei Lloyd's besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Empfänger der Daten sind die jeweiligen Lloyd's Broker und die Versicherer, im Schadenfall eventuell zusätzlich das von den Versicherern beauftragte Schadenregulierungsbüro und gegebenenfalls das schweizerische Lloyd's UVG Claims Office. Eine Weitergabe an sonstige Drittpersonen erfolgt nur mit Zustimmung des oder der Betroffenen oder gestützt auf ein Gesetz. Die Daten werden teils elektronisch, teils in Papierform aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.
- E. **WICHTIGER HINWEIS:** Der massgebliche Wortlaut ist ausschliesslich und allein derjenige der neun genannten Bestimmungen selber; die Vorvertraglichen Informationen sind nicht Teil des Vertrages.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen bilden Bestandteil des mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Sie haben insgesamt Vorrang vor sämtlichen anders lautenden Bestimmungen dieses Vertrages, soweit nicht einzelne der Allgemeinen Bedingungen in den weiteren Vertragsunterlagen ausdrücklich abgeändert oder als nicht anwendbar bezeichnet werden.

1. AUSSCHLÜSSE

Nicht versichert sind:

1.1 Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch folgende Ereignisse verursacht werden: Krieg, Invasion, Massnahmen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder usurpierte Gewalt, Konfiskation, Nationalisierung, Requisition, Zerstörung oder Sachbeschädigung seitens oder auf Befehl irgendeiner Regierung oder öffentlichen oder örtlichen Behörde.

1.2 (a) Sachschäden aller Art sowie daraus entstehende Verluste, Auslagen und Folgeschäden,

(b) jegliche gesetzliche Haftpflicht,

welche direkt oder indirekt, ganz oder teilweise herbeigeführt werden durch:

(i) ionisierende Strahlen oder durch radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoffe oder Kernbrennstoffabfälle aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen,

(ii) radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Anordnung oder eines nuklearen Teiles hiervon.

2. ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

2.1 Anzeigepflichtverletzungen begangen ab dem 1. Januar 2006

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte natürliche oder juristische Person beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahreratsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht befragt worden ist, unrichtig mitteilte oder verschwieg, so sind die Versicherer gemäss Art. 6 VVG berechtigt, den Vertrag binnen vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen.

Die Versicherer sind in diesem Fall von jeglicher Leistungspflicht auch für bereits eingetretene Schäden befreit, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahreratsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, haben die Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.

Auch nach Abschluss oder Erneuerung dieser Versicherung sind die Versicherer berechtigt, diesen Vertrag während aller folgenden Erneuerungsperioden zu kündigen, falls der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte derartige Informationen den Versicherern unrichtig mitteilte oder verschwieg.

2.2 Anzeigepflichtverletzungen begangen bis zum 31. Dezember 2005

Anzeigepflichtverletzungen, welche bis zum 31. Dezember 2005 begangen, aber erst ab dem 1. Januar 2006 entdeckt wurden, beurteilen sich gemäss dem bis 31. Dezember 2005 gültigen Art. 6 alt VVG.

3. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses und als Vorbedingung eines jeglichen Anspruches aus diesem Vertrag, den Versicherern den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich zu melden und ihnen alle Auskünfte, Belege und Beweismittel in Bezug auf den Schaden zu geben, welche die Versicherer billigerweise verlangen können und die erstere zu geben vermögen. Der Versicherungsvertrag kann für das Einreichen der Schadenanzeige eine bestimmte Frist vorsehen.

4. BETRÜGERISCHE ANSPRÜCHE

Wenn der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte einen Ersatzanspruch in Kenntnis davon erhebt, dass dieser, sei es in Bezug auf die Höhe des Anspruches, sei es in anderer Weise, falsch oder betrügerisch ist, so sind die Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten von jeder weiteren Ersatzpflicht aus dieser Versicherung befreit.

5. MITTEILUNGEN

Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte den Versicherern zu machen hat, sind schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, der hierin bezeichneten oder dem Versicherungsnehmer später schriftlich bekanntgegebenen Meldestelle oder der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Lloyd's Geschäft zu machen. Alle Mitteilungen, welche die Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten zu machen haben, erfolgen rechtsgültig an die den Versicherern zuletzt bekanntgegebene Adresse.

6. FÄLLIGKEIT UND ERFÜLLUNG DES VERSICHERUNGSANSPRUCHES

Schäden werden mit dem Ablauf von vier Wochen, nachdem die Versicherer die Angaben erhalten haben, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen konnten, zur Zahlung fällig (Art. 41 VVG). Als Erfüllungsort gilt der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder des Versicherungsnehmers.

7. KLAGEN

Klagen können für den ganzen geltend gemachten Anspruch gegen die am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligten Versicherer gerichtet werden. Die Bezeichnung der eingeklagten Versicherer hat dabei zu lauten: "Die im Vertrag Nr. {Response} unterzeichneten Lloyd's Versicherer, London, vertreten durch deren Generalbevollmächtigten für die Schweiz."

8. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten anerkennen die Versicherer den Gerichtsstand ihrer Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, oder des schweizerischen Wohnortes des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten. Der schweizerische Generalbevollmächtigte ist ermächtigt, alle beteiligten unterzeichneten Versicherer in jedem Rechtsstreit rechtsgültig zu vertreten, mit dem Rechte der Substitution zur Prozessführung.

9. RECHTSANWENDUNG

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

27/09/21

LMA2242A-GE

LLOYD'S VERSICHERER

VORVERTRAGLICHE INFORMATIONEN

- A.** Die Versicherer und Vertragspartner des Versicherungsnehmers oder der Versicherungsnehmerin (nachstehend: "Versicherungsnehmer") sind die unter dem Namen Lloyd's zusammengefassten beteiligten Lloyd's Versicherer, London (nachstehend: "Versicherer") mit folgendem Sitz beziehungsweise Adresse und Rechtsform:

Lloyd's	Lloyd's Versicherer, London	Hauptsitz:	London / Grossbritannien
One Lime Street	Zweigniederlassung für die Schweiz	Rechtsform:	Vereinigung von
London EC3M 7HA	Seefeldstrasse 7		Einzelversicherern
Grossbritannien	8008 Zürich		

- B.** Der Versicherungsvertrag wird unter Mitwirkung der Lloyd's Broker abgeschlossen. Bei diesen handelt es sich um unabhängige Versicherungsvermittler im Sinne der schweizerischen Gesetzgebung.
- C.** Der Versicherungsnehmer kann seinen Antrag zum Abschluss des Versicherungsvertrages oder die Erklärung zu dessen Annahme innert 14 Tagen ab Beantragung oder Annahme des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen.
- D.** Bestandteil des Versicherungsvertrages sind unter anderem die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen, welche neun einzelne Bestimmungen enthalten. Der Versicherungsnehmer wird ausdrücklich darum ersucht und aufgefordert, die folgenden Informationen und die neun mehrheitlich kurzen und leicht verständlichen Bestimmungen sorgfältig durchzulesen. In diesen ist unter anderem von folgendem die Rede:

Ziffer 1 behandelt die allgemeinen Ausschlüsse namentlich von Krieg und Feindseligkeiten sowie von gewissen Schäden zufolge ionisierender oder radioaktiver Strahlung und im Zusammenhang mit nuklearen Einrichtungen oder Vorgängen. In diesen Fällen bietet der Vertrag keinen Versicherungsschutz.

Ziffer 2 bestimmt im Einklang mit dem schweizerischen Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (nachstehend "VVG"), dass die im Zusammenhang mit dem Versicherungsantrag schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gestellten Fragen der Versicherer wahrheitsgemäss beantwortet werden müssen. Eine Verletzung dieser Pflicht kann zur Auflösung des Versicherungsvertrages und zum Verlust des Versicherungsanspruches führen, wobei Pflichtverletzungen, die bis 31. Dezember 2005 begangen wurden, unter dem für den Versicherungsnehmer oder Versicherten strengeren, vor dem 1.1.2006 geltenden, Recht (Vertragsrücktritt, Verfall der Prämie) beurteilt werden.

Ziffern 3 und 4 umschreiben einzelne Obliegenheiten oder Pflichten, welche vom Versicherungsnehmer oder Versicherten nach dem Eintritt eines Schadenfalles zu beachten sind. Bei deren Verletzung kann der Anspruch auf Versicherungsleistung dahinfallen.

Ziffer 5 bestimmt, wohin Mitteilungen des Versicherungsnehmers oder Versicherten zuhanden der Versicherer beziehungsweise Mitteilungen der Versicherer zuhanden des Versicherungsnehmers oder Versicherten zu versenden sind, damit sie die vorgesehenen Wirkungen zeitigen. Adressänderungen sind unverzüglich zu melden.

Ziffer 6 steht im Zusammenhang mit Ziffer 3 und bestimmt den Zeitpunkt und den Ort der Erfüllung des Versicherungsanspruches sowie die Voraussetzungen dafür, dass dieser fällig wird und gegenüber den Versicherern geltend gemacht werden kann.

Ziffern 7 und 8 erklären, wie und wo eine allfällige gerichtliche Klage gegen die Versicherer eingereicht werden kann.

Ziffer 9 schliesslich verweist auf die Bestimmungen des VVG, welche stets dann zur Anwendung gelangen, wenn der betreffende Versicherungsvertrag (zum Beispiel in den Allgemeinen Bedingungen oder in Besonderen Bedingungen) keine abweichenden Regeln aufstellt.

- E.** Im Zusammenhang mit der Abwicklung des Versicherungsvertrages werden von Lloyd's zwei Datensammlungen angelegt (Kundendaten und Schadendaten). Die Kundendaten dienen dem Nachweis darüber, ob eine Versicherung bei Lloyd's besteht. Die Schadendaten dienen der Schadenabwicklung. Empfänger der Daten sind die jeweiligen Lloyd's Broker und die Versicherer, im Schadenfall eventuell zusätzlich das von den Versicherern beauftragte Schadenregulierungsbüro und gegebenenfalls das schweizerische Lloyd's UVG Claims Office. Eine Weitergabe an sonstige Drittpersonen erfolgt nur mit Zustimmung des oder der Betroffenen oder gestützt auf ein Gesetz. Die Daten werden teils elektronisch, teils in Papierform aufbewahrt und nach zehn Jahren vernichtet.
- F.** **WICHTIGER HINWEIS:** Der massgebliche Wortlaut ist ausschliesslich und allein derjenige der neun genannten Bestimmungen selber; die Vorvertraglichen Informationen sind nicht Teil des Vertrages.

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

Die nachstehenden Allgemeinen Bedingungen bilden Bestandteil des mit den Versicherern abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Sie haben insgesamt Vorrang vor sämtlichen anders lautenden Bestimmungen dieses Vertrages, soweit nicht einzelne der Allgemeinen Bedingungen in den weiteren Vertragsunterlagen ausdrücklich abgeändert oder als nicht anwendbar bezeichnet werden.

1. AUSSCHLÜSSE

Nicht versichert sind:

1.1 Schäden, die mittelbar oder unmittelbar durch folgende Ereignisse verursacht werden: Krieg, Invasion, Massnahmen ausländischer Feinde, Feindseligkeiten (mit oder ohne Kriegserklärung), Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, militärische oder usurpierte Gewalt, Konfiskation, Nationalisierung, Requisition, Zerstörung oder Sachbeschädigung seitens oder auf Befehl irgendeiner Regierung oder öffentlichen oder örtlichen Behörde.

1.2 (a) Sachschäden aller Art sowie daraus entstehende Verluste, Auslagen und Folgeschäden,

(b) jegliche gesetzliche Haftpflicht,

welche direkt oder indirekt, ganz oder teilweise herbeigeführt werden durch:

(i) ionisierende Strahlen oder durch radioaktive Verseuchung durch Kernbrennstoffe oder Kernbrennstoffabfälle aus der Verbrennung von Kernbrennstoffen,

(ii) radioaktive, giftige, explosive oder anderweitig gefährliche Eigenschaften irgendeiner explosiven nuklearen Anordnung oder eines nuklearen Teiles hiervon.

2. ANZEIGEPFLICHTVERLETZUNG

2.1 Anzeigepflichtverletzungen begangen ab dem 1. Januar 2006

Wenn der Versicherungsnehmer oder eine versicherte natürliche oder juristische Person beim Abschluss der Versicherung eine erhebliche Gefahrentatsache, die er kannte oder kennen musste und über die er schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht befragt worden ist, unrichtig mitteilte oder verschwieg, so sind die Versicherer gemäss Art. 6 VVG berechtigt, den Vertrag binnen vier Wochen, nachdem sie von der Verletzung der Anzeigepflicht Kenntnis erhalten haben, schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen.

Die Versicherer sind in diesem Fall von jeglicher Leistungspflicht auch für bereits eingetretene Schäden befreit, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte

erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Soweit die Leistungspflicht schon erfüllt wurde, haben die Versicherer Anspruch auf Rückerstattung.

Auch nach Abschluss oder Erneuerung dieser Versicherung sind die Versicherer berechtigt, diesen Vertrag während aller folgenden Erneuerungsperioden zu kündigen, falls der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte derartige Informationen den Versicherern unrichtig mitteilte oder verschwieg.

2.2 Anzeigepflichtverletzungen begangen bis zum 31. Dezember 2005

Anzeigepflichtverletzungen, welche bis zum 31. Dezember 2005 begangen, aber erst ab dem 1. Januar 2006 entdeckt wurden, beurteilen sich gemäss dem bis 31. Dezember 2005 gültigen Art. 6 alt VVG.

3. OBLIEGENHEITEN IM SCHADENFALL

Der Versicherungsnehmer und der Anspruchsberechtigte sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses und als Vorbedingung eines jeglichen Anspruches aus diesem Vertrag, den Versicherern den Eintritt des Schadenereignisses unverzüglich zu melden und ihnen alle Auskünfte, Belege und Beweismittel in Bezug auf den Schaden zu geben, welche die Versicherer billigerweise verlangen können und die erstere zu geben vermögen. Der Versicherungsvertrag kann für das Einreichen der Schadenanzeige eine bestimmte Frist vorsehen.

4. BETRÜGERISCHE ANSPRÜCHE

Wenn der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte einen Ersatzanspruch in Kenntnis davon erhebt, dass dieser, sei es in Bezug auf die Höhe des Anspruches, sei es in anderer Weise, falsch oder betrügerisch ist, so sind die Versicherer gegenüber dem Anspruchsberechtigten von jeder weiteren Ersatzpflicht aus dieser Versicherung befreit.

5. MITTEILUNGEN

Sämtliche Mitteilungen, die der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte den Versicherern zu machen hat, sind schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, der hierin bezeichneten oder dem Versicherungsnehmer später schriftlich bekanntgegebenen Meldestelle oder der Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Lloyd's Geschäft zu machen. Alle Mitteilungen, welche die Versicherer dem Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten zu machen haben, erfolgen rechtsgültig an die den Versicherern zuletzt bekanntgegebene Adresse.

6. FÄLLIGKEIT UND ERFÜLLUNG DES VERSICHERUNGSANSPRUCHES

Schäden werden mit dem Ablauf von vier Wochen, nachdem die Versicherer die Angaben erhalten haben, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen konnten, zur Zahlung fällig (Art. 41 VVG). Als Erfüllungsort gilt der schweizerische Wohnsitz des Versicherten oder des Versicherungsnehmers.

7. KLAGEN

Klagen können für den ganzen geltend gemachten Anspruch gegen die am vorliegenden Versicherungsvertrag beteiligten Versicherer gerichtet werden. Die Bezeichnung der eingeklagten Versicherer hat dabei zu lauten: "Die im Vertrag Nr.{Response} unterzeichneten Lloyd's Versicherer, London, vertreten durch deren Generalbevollmächtigten für die Schweiz."

8. GERICHTSSTAND

Für alle Streitigkeiten anerkennen die Versicherer den Gerichtsstand ihrer Geschäftsstelle für das gesamte schweizerische Geschäft, Seefeldstrasse 7, 8008 Zürich, oder des schweizerischen Wohnortes des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten. Der schweizerische Generalbevollmächtigte ist ermächtigt, alle beteiligten unterzeichneten Versicherer in jedem Rechtsstreit rechtsgültig zu vertreten, mit dem Rechte der Substitution zur Prozessführung.

9. RECHTSANWENDUNG

Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908.

14/12/21

LMA2242A-GE

LLOYD'S VERSICHERER

ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE VERSICHERUNG VON INDUSTRIE- UND BETRIEBSRISIKEN

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. VERSICHERTER GEGENSTAND**
 - 1.1. Versicherte Sachen
 - 1.2. Besondere Sachen und Kosten
 - 1.3. Geldwerte
 - 1.4. Ertragsausfall und Mehrkosten
- 2. ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH**
 - 2.1. Am Standort
 - 2.2. Zirkulation
- 3. VORSORGEDECKUNG**
 - 3.1. Neuanschaffungen, Erweiterungen, Wertsteigerungen
 - 3.2. Neue Firmen und Standorte
- 4. VERTRAGSDAUER**
 - 4.1. Beginn und Dauer
 - 4.2. Auflösung oder Verlängerung bei Ablauf
 - 4.3. Auflösung bei Handänderung
 - 4.4. Auflösung im Schadenfall
- 5. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN**
 - 5.1. Feuer- und Elementarschäden
 - 5.2. Einbruchdiebstahl und Beraubung
 - 5.3. Wasserschäden
 - 5.4. Bruchschäden an Verglasungen und sanitären Einrichtungen
- 6. GENERELLE AUSSCHLÜSSE**
- 7. PRAEMIENZAHLUNG**
- 8. VORGEHEN IM SCHADENFALL**
 - 8.1. Obliegenheiten
 - 8.2. Schadenermittlung
 - 8.3. Berechnung der Entschädigung
 - 8.4. Unterversicherung
 - 8.5. Selbstbehalte
 - 8.6. Art der Versicherung
 - 8.7. Sorgfaltspflichten
- 9. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN**
 - 9.1. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten
 - 9.2. Mehrfache Versicherung
 - 9.3. Sicherung des Realkredites
 - 9.4. Weitere Bestimmungen

1. VERSICHERTER GEGENSTAND

1.1. Versicherte Sachen

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt: Eigene, anvertraute, sowie gemietete und geleaste bewegliche Sachen, sowie Sachen die im Eigentum von Personen sind, die mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben, wie:

- 1 Waren
Selbsthergestellte und eingekaufte Waren (Rohmaterial, Betriebsmaterial, Halb- und Fertigfabrikate).
- 2 Einrichtungen
Maschinen samt Fundamenten, betriebsbedingte Installationen, Werkzeuge, Ersatzteile, Betriebs-, Lager-, Büroeinrichtungen, eingekaufte Software und dgl.
- 3 Betriebs-Motorfahrzeuge und Anhänger, beide ohne Kontrollschilder und Motorfahräder solange sie sich in den in der Police bezeichneten Standorten befinden.
- 4 Fahrnisbauten und bauliche Einrichtungen, soweit sie nicht mit dem Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

- a. Motorfahrzeuge und Anhänger (ausgenommen Ziffer 1.1.3), Wohnwagen, Boote, Schienen- und Luftfahrzeuge solange sie sich in den in der Police bezeichneten Standorten befinden;
- b. Effekten von Logiergästen solange sie sich in den in der Police bezeichneten Standorten befinden. Die Deckung gilt im Rahmen der gesetzlichen Haftung.

- 5 Gebäude, Stockwerkeigentum
Die in der Police aufgeführte Gebäude oder Stockwerkeigentum. Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten:

- in Kantonen mit kantonaler Gebäude- Feuerversicherung die kantonalen Bestimmungen;
- in anderen Kantonen sind alle Gebäudebestandteile sowie damit fest verbundene Einrichtungen und Installationen versichert.

nicht versichert sind:

Sachen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

1.2. Besondere Sachen und Kosten

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

- 1 Personal- und Besuchereffekten, inkl. Fahrräder und Motorfahräder solange sie sich in den in der Police bezeichneten Standorten befinden.
- 2 Debitorenausstände, d.h. Einnahmefälle, die aus der Zerstörung, Unbrauchbarmachung oder aus dem Verlust von Fakturakopien oder Unterlagen entstehen, die zur Fakturierung dienen.
- 3 Schlossänderungskosten, d.h. Kosten für das Ändern und Ersetzen von Schlüsseln, Batches und dgl., sowie Schliessern an den versicherten Standorten und an den vom Versicherungsnehmer gemieteten Banksafes.
- 4 Provisorische Sicherheitsmassnahmen, d.h. Kosten für Nottüren, Notschlösser, Notverglasungen und dgl.
- 5 Wiederherstellungskosten, d.h. Kosten für die Wiederherstellung von:
 - Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Daten inkl. selbsthergestellter Software, Plänen und Zeichnungen;

- Modellen, Mustern, Formen, Schablonen, Schnitten, Stempeln, Stehsätzen, Offsetfilmen, Druckplatten, und
- zylindern, Klischees, Jacquardkarten, Disketten von CNC-gesteuerten Maschinen und dgl. samt den dazugehörenden Plänen, Zeichnungen, Entwürfen

und dgl. samt Material, die innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses aufgewendet werden. Mitversichert sind Wiederherstellungskosten für Sachen von Dritten, die anvertraut worden sind.

- 6 Marktpreisschwankungen. Die Versicherungsleistung für Marktpreisschwankungen ist auf 10% der Versicherungssumme beschränkt.
- 7 Freilegungskosten, d.h. Kosten für das Freilegen geborstener, sowie Zumauern oder Eindecken der repartierten, betriebsbedingt verlegten Leitungen und damit zusammenhängende Suchkosten.

Nicht versichert sind:

Freilegungskosten, soweit sie zusammen mit dem Gebäude versichert werden können.

- 8 Räumungs- und Entsorgungskosten, d.h. Kosten für die Aufräumung versicherter Sachen und deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort, sowie der für die Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung aufgewendete Betrag.

Die Versicherung deckt ferner Kosten für toxikologische Analysen bei Sonderabfällen.

Nicht als Räumungs- und Entsorgungskosten gelten:

Aufwendungen für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora) und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

- 9 Bewegungs- und Schutzkosten, d.h. Kosten die dadurch entstehen, dass zum Zwecke der Wiederherstellung, Wiederbeschaffung oder Aufräumung von Sachen die durch diesen Vertrag versichert sind, andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für Demontage oder Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

- 10 Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser, d.h. Kosten die der Versicherungsnehmer aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen infolge einer Kontamination aufwenden muss, um

- Erdreich (inkl. Fauna und Flora) auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- Löschwasser auf dem Grundstück, auf dem sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen;
- das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- anschliessend den Zustand des Grundstücks wie vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

- a. Mietzinsverlust;
- b. Verlust aus Betriebsunterbrechung (Ertragsausfall und Mehrkosten);
- c. Sachen in Zirkulation oder in einer Ausstellung.

1.3. Geldwerte

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

1 Geldwerte bis insgesamt CHF 5'000.--

Als Geldwerte gelten:

- Bargeld, Wertpapiere und Sparhefte;
- Reisechecks;
- Münzen und Medaillen, Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren);
- ungefasste Edelsteine und Perlen;
- Kredit- und Kundenkarten;
- Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Vouchers, soweit es sich um unpersönliche handelt;
- von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterzeichnete Checkformulare;
- Geldwerte des Personals.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

Geldwerte über CHF 5'000.--.

1.4. Ertragsausfall und Mehrkosten

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

1 Ertragsausfall und Mehrkosten. Darunter fallen:

- Umsatzausfall
- Mehrkosten

die im Betrieb infolge eines Sachschadens als Folge einer versicherten Gefahr entstehen.

1.4.1. Umsatzausfall

Ersetzt wird der Umsatzausfall abzüglich der eingesparten Kosten, wenn der Betrieb vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

Als Umsatz gilt:

- bei Handelsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren;
- bei Dienstleistungsbetrieben der Erlös aus geleisteten Diensten;
- bei Fabrikationsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate.

Der Umsatzausfall entspricht der Differenz zwischen dem während der Haftzeit erzielten und dem ohne Unterbrechung erwarteten Umsatz.

Ersetzt werden auch Unterbrechungsschäden, die dadurch entstehen, dass ein Fremdbetrieb von einem Schadenereignis betroffen wird (Rückwirkungsschaden), das durch

- eine in der Police versicherte Gefahr und
- ein gemäss den vorliegenden Allgemeinen Bedingungen versicherten Schadenereignis entstanden ist.

Die Versicherungsleistung für Rückwirkungsschäden ist auf 20% der Versicherungssumme begrenzt.

Diese Deckung gilt weltweit.

Die Haftung beginnt mit dem Eintritt des Schadenereignisses im Fremdbetrieb.

Nicht versichert sind:

Rückwirkungsschäden als Folge eines Elementarschadens im Ausland.

1.4.2. Mehrkosten

Ersetzt werden die Mehrkosten während der Unterbrechungsdauer, die für die Aufrechterhaltung des Betriebes im mutmasslichen Umfang wirtschaftlich erforderlich sind. Dabei muss es sich um Aufwendungen handeln, die als Folge eines versicherten Schadenereignisses entstehen.

Als Mehrkosten gelten:

- Schadenminderungskosten, das heisst Mehrkosten die sich während der Haftzeit schadenmindernd auswirken;
- Besondere Auslagen, das heisst Mehrkosten, deren schadenmindernde Wirkung während der Haftzeit nicht ausreichen nachgewiesen werden kann respektive deren schadenmindernde Wirkung erst nach Ablauf der Haftzeit eintritt (Beispiel: Konventionalstrafen für die unmöglich gewordene bzw. verspätete Ausführung der übernommenen Aufträge).

Die Versicherungsleistung für besondere Auslagen ist auf 20% der Versicherungssumme begrenzt.

Allfällige Minderkosten werden mit den Mehrkosten verrechnet.

1.4.3. Besonderes

Für Ertragsausfall und Mehrkosten gilt zusätzlich Folgendes:

- Die Haftung erstreckt sich auf 24 Monate vom Eintritt des versicherten Schadenereignisses an gerechnet;
- Umstände, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten, sind bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen;
- Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, werden nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten entschädigt, soweit sie ohne Unterbrechung durch den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei ist die mutmassliche Unterbrechungsdauer im Rahmen der Haftzeit massgebend;
- Die Gesamtentschädigung ist begrenzt durch die Versicherungssumme.

Nicht versichert sind:

- a. Personenschäden sowie Umstände, die mit dem Sachschaden in keinem kausalen Zusammenhang stehen;
- b. Ertragsausfälle und Mehrkosten als Folge von Sengschäden oder Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- c. Ertragsausfälle und Mehrkosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Unterbrechungsschaden durch öffentlich-rechtliche Verfügung vergrössert wird, soweit diese nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren.

Keine Deckung besteht:

- a. Soweit sich die öffentlich-rechtlichen Verfügungen auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden als Folge einer versicherten Gefahr betroffen sind. Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, wird für die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang gehaftet, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre;
- b. Ertragsausfälle und Mehrkosten wegen Vergrösserung der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- c. Ertragsausfälle und Mehrkosten aufgrund von Kapitalmangel, die durch Sach- oder Unterbrechungsschäden verursacht werden.

2. ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

2.1. Am Standort

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die in der Police bezeichneten Standorte, in der Feuerversicherung auch auf das dazu gehörende Areal. Zwischen diesen Standorten besteht in der Feuerversicherung Freizügigkeit.

2.2. Zirkulation

In Zirkulation versichert sind:

- 1 Geldwerte
Geldwerte ausserhalb der bezeichneten Standorte bis CHF 5'000.-- gegen die in der Police versicherten Gefahren.
- 2 Waren Einrichtungen, auch auf Baustellen
In der Feuerversicherung bis 10% der Feuer-Versicherungssumme, im Maximum CHF 20'000.--.

Dies gilt jedoch nur, wenn sie sich vorübergehend und nicht länger als zwei Jahre ausserhalb der in der Police bezeichneten Standorte befinden.

Nicht versichert sind:

- a. Elementarschäden ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione;
- b. Einbruchdiebstahlschäden in Baracken, Container und unvollendete Bauten ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein und der Enklaven Büsingen und Campione.

3. VORSORGEDECKUNG

3.1. Neuanschaffungen, Erweiterungen, Wertsteigerungen

In der Feuerversicherung sind Neuanschaffungen, Erweiterungen und Wertsteigerungen bis zum Betrag von 10% der Feuer-Versicherungssumme, im Maximum CHF 20'000.--, versichert.

Im Schadenfall wird die Versicherungssumme der Vorsorgeversicherung mit der in der Police festgehaltenen Versicherungssumme zusammengezogen.

3.2. Neue Firmen und Standorte

Neu gegründete oder übernommene Firmen und neue Standorte sind mitversichert, sofern:

- sich der Sitz in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione befindet;
- die Beteiligung 51% und mehr beträgt;
- der Tätigkeitsbereich den gleichen Betriebscharakter aufweist.

Der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, innerhalb von 6 Monaten nach Gründung oder Übernahme dem Versicherer die neuen Standorte zu melden. Unterbleibt die Meldung, so entfällt diese Deckung.

Der Versicherer hat das Recht:

- binnen eines Monats nach Erhalt sämtlicher Angaben zur Beurteilung des neuen Risikos den Einschluss der neuen Firma abzulehnen. Die Prämie für den in der entsprechenden Zeit gewährten Versicherungsschutz bleibt geschuldet;
- den Versicherungsschutz für das neue Risiko von einer Mehrprämie oder einem erhöhten Selbstbehalt abhängig zu machen.

Wird keine Einigung über die Mehrprämie bzw. den Selbstbehalt erzielt, so entfällt der Versicherungsschutz für die neue Firma nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Versicherers.

4. VERTRAGSDAUER

4.1. Beginn und Dauer

Beginn und Ablaufdatum sind in der Police aufgeführt.

4.2. Auflösung oder Verlängerung bei Ablauf

Wird der Vertrag nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt, verlängert er sich stillschweigend um ein Jahr.

Wurde der Vertrag für weniger als 12 Monate oder für ein Jahr abgeschlossen, erlischt die Versicherung am aufgeführten Tag.

4.3. Auflösung bei Handänderung

1. Wechselt der Gegenstand des Vertrages den Eigentümer, so gehen die Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über.
2. Der neue Eigentümer kann den Übergang des Vertrages durch eine Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.
3. Der Versicherer kann den Vertrag innert 14 Tagen ab Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Der Vertrag endet frühestens 30 Tage nach der Kündigung.

4.4. Auflösung im Schadenfall

Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kann jede Partei den Vertrag kündigen:

- Die Versicherer müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung kündigen; die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 14 Tagen nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer. Die nicht verbrauchte Prämie wird zurückerstattet.
- Der Versicherungsnehmer muss spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten hat, erfolgen. Die Haftung erlischt mit dem Empfang der Kündigung. Im Totalschadenfall bleibt dem Versicherer die Prämie gewahrt. Im Teilschadenfall wird die nicht verbrauchte Prämie zurückerstattet, sofern der Vertrag mindestens ein Jahr in Kraft war.

5. VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

5.1. Feuer- und Elementarschäden

5.1.1. Feuerschäden, d.h. Schäden verursacht durch:

- 1 Brand;
- 2 Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung);
- 3 Blitzschlag;
- 4 Explosion und Implosion;
- 5 Abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile;
- 6 Meteoriten oder andere Himmelskörper.

Nicht versichert sind:

- a. Schäden, die durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Raucheinwirkung entstehen;
- b. Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind;
- c. Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden;
- d. Schäden durch Selbsterhitzung, Gärung, inneren Verderb;
- e. Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen, durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung;
- f. Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;
- g. Schäden durch Unterdruck (ausgenommen Implosion), Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
- h. Schäden durch Platzen von Pneus.

5.1.2. Elementarschäden, d.h. Schäden verursacht durch:

- 1 Hochwasser;
- 2 Überschwemmung;
- 3 Sturm (= Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt);
- 4 Hagel;
- 5 Lawine;
- 6 Schneedruck;
- 7 Felssturz;
- 8 Steinschlag;
- 9 Erdbeben.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung und unter Zustimmung des Versicherers sind Elementarschäden versichert an:

- a. leicht versetzbaren Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelten, Karrusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft und Rautenhallen) und Fahrnisbauten, sowie an deren Inhalt;
- b. Wohnwagen, Booten und Luftfahrzeugen samt Zubehör;
- c. Motorfahrzeugen als Warenlager im Freien oder unter einem Schirmdach;
- d. Bergbahnen, Seilbahnen, Skiliften, elektrischen Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
- e. Sachen, die sich auf Baustellen befinden; als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung;
- f. Treibhäusern, Treibbeetfenstern- und pflanzen.

Nicht versichert sind:

- a. Elementarschäden ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtenstein;
- b. Schäden, verursacht durch Bodensenkungen und Bodenerhebungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstlichen Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt;
- c. ohne Rücksicht auf Ihre Ursache, Schäden die entstehen durch Wasser von Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen. Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- d. Betriebs- und Bewirtschaftungsschäden mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm.

Versicherte Leistungen (Höchstentschädigung bei Elementarschäden)

- 1 Artikel 176 der Aufsichtsverordnung (AVO) sieht eine Kürzung der Entschädigung bei grossen Ereignissen vor (Leistungsbegrenzung pro Versicherungsnehmer auf CHF 25 Millionen, pro gesamtes Ereignis auf CHF 1 Milliarde);
- 2 Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammengerechnet;
- 3 Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

5.1.3. Versicherungsumfang

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Feuer- oder Elementarereignis zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

5.2. Einbruchdiebstahl und Beraubung

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

5.2.1. Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden, welche durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können.

1 Einbruchdiebstahl

Als Einbruchdiebstahl gilt Diebstahl durch Täter, die gewaltsam

- in ein Gebäude eindringen oder
- in den Raum eines Gebäudes eindringen oder
- darin ein Behältnis aufbrechen.

Den Gebäuden gleichgestellt sind Baracken und Container.

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dgl. oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Für den Inhalt von Tresorräumen, Panzer-, Kassenschränken und anderen Behältnissen haftet der Versicherer nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel und Codes von den dafür verantwortlichen Personen

- auf sich getragen oder
- sorgfältig zuhause verwahrt oder
- in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüssel und Codes die vorerwähnten Bestimmungen gelten.

2 Beraubung

Als Beraubung gilt Diebstahl unter

- Androhung oder
- Anwendung von Gewalt

gegen den Versicherten, seine Arbeitnehmer oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.

Der Beraubung gleichgestellt ist der Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod.

3 Mitversichert sind

Beschädigungen an Gebäuden, sowie an Installationen, die dem Hauseigentümer oder dem Versicherungsnehmer gehören oder für die er als Mieter gesetzlich verantwortlich ist, sofern diese bei einem versicherten Einbruchdiebstahl oder einer versicherten Beraubung entstanden sind.

Nicht versichert sind:

- a. Schäden verursacht durch Personen, die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben oder in seinen Diensten stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht;
- b. Schäden die infolge von Feuer und Elementarereignissen (Ziffer 5.1.) entstanden sind.

5.2.2. Versicherungsumfang

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Einbruchdiebstahl oder einer Beraubung zerstörte, beschädigte oder abhandengekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

5.3. Wasserschäden

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt:

5.3.1. Wasserschäden

Als Wasserschäden gelten Schäden verursacht durch:

1 Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten aus:

- bestimmungsgemäss flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die dem versicherten Betrieb oder dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden;
- den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaturen;

- Heizungs- und Tankanlagen, sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art (wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen) und/oder Klimaanlage, welche nur dem als Standort bezeichneten Gebäude dienen.

Nicht versichert sind:

- a. Schäden an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst, sowie deren Verlust;
- b. Vermischungsschäden innerhalb von geschlossenen Systemen;
- c. Schäden beim Auffüllen oder Entleeren von und bei Revisionsarbeiten an Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen;
- d. Schäden an Kälteanlagen durch künstlich erzeugten Frost, sowie Schäden an Kälteanlagen, Wärmetauschern- und/oder Wärmepumpenkreislaufsystemen und/oder Klimaanlage selbst infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- e. Reparaturkosten der beschädigten Wasser- und Flüssigkeitsleitungen, sowie daran angeschlossener Apparate (ausser bei Frostschäden).

2 Schäden durch plötzliches, nicht aber allmähliches Ausfliessen von Wasser aus Aquarien, Zierbrunnen und Wasserbetten.

3 Regen, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist.

Nicht versichert sind:

- a. Schäden an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation) und am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation);
- b. Kosten für das Auftauen und Reparieren von Dachrinnen und Aussenablaufrohren, sowie Kosten für das Wegräumen von Schnee und Eis;
- c. Schäden infolge Eindringen von Wasser durch offene Dachluken;
- d. Schäden infolge Eindringen von Wasser durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.

4 Rückstau aus der Abwasserkanalisation für Schäden im Innern des Gebäudes.

Nicht versichert sind:

Rückstauschäden für die der Eigentümer der Abwasserkanalisation haftbar ist.

5 Grundwasser im Innern des Gebäudes.

6 Frost an Wasserleitungsanlagen. Vergütet werden die Kosten für das Auftauen und die Reparatur durch Frost beschädigter, vom Versicherten im Innern des Gebäudes installierter Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate.

7 Mitversichert sind

Büro- und Wohncontainern, sofern diese

- als Arbeits-, Geräte oder Wohnraum genutzt werden und
- über ein eigenes Wasser- und/oder Stromleitungssystem oder über die dazu notwendigen Anschlüsse verfügen.

Nicht versichert sind

- a. Schäden verursacht durch Bodensenkungen und Bodenerhebungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- b. Schäden, die infolge von Feuer- und Elementarereignissen (Ziffer 5.1.) entstanden sind.

- 8 In der Gebäudeversicherung sind ferner versichert:
- Kosten für das Freilegen geborstener sowie Zumauern oder Eindecken reparierter Leitungen sowie Suchkosten, auch ausserhalb des Gebäudes, sowie sie nur dem versicherten Gebäude dienen. Die Entschädigung hierfür ist begrenzt auf höchstens CHF 5'000.--pro Schadenereignis.
 - Mietzinsverlust. Diese Deckung gilt nicht bei der Versicherung von Hotels und Gaststätten, Ferienhäusern und -wohnungen.

5.3.2. Versicherungsumfang

Die Versicherung ersetzt im Zusammenhang mit einem Wasserschaden zerstörte, beschädigte oder abhanden gekommene, versicherte Gegenstände und daraus entstehende, versicherte Kosten.

5.4. Bruchschäden an Verglasungen und sanitären Einrichtungen

Versichert sind, sofern in der Police erwähnt

5.4.1. Glasbruchschäden

Als Glasbruchschäden sind Bruchschäden in den benutzten Geschäftsräumen versichert an:

- 1 Gebäudeverglasungen
Verglasungen, welche mit den Geschäftsräumen fest verbunden sind. Mitversichert sind Fassaden und Wandverkleidungen aus Glas und Glasbausteinen.
- 2 Mobiliarverglasungen
Verglasungen von beweglichen Einrichtungsgegenständen (ohne Handelswaren).
- 3 Sanitäreinrichtungen
Lavabos, Spültröge, Klosetts (inkl. Spülkästen), Pissoirs (inkl. Trennwände) und Bidets.
- 4 Mitversichert sind:
 - Bruchschäden an Kochflächen aus Glaskeramik;
 - Schäden an Küchenabdeckungen aus Natur- oder Kunststein;
 - Bruchschäden an Gläsern von Baracken und Containern;
 - Bruchschäden an Gläsern von Schaukästen und Leuchtreklameanlagen, die dem Versicherten gehören oder von ihm gemietet sind, innerhalb der Schweiz, des Fürstentum Liechtenstein, sowie der Enklaven Büsingen und Campione;
 - Kosten für Notverglasungen;
 - Kosten für Beschriftungen, Folien, Ätzungen, Sandstrahlen etc. bei gebrochenen Verglasungen;
 - Bruchschäden bei inneren Unruhen. In Abweichung von den generellen Ausschlüssen sind Bruchschäden mitversichert, die bei inneren Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen entstehen.
- 5 Glasähnliche Materialien
Glasähnliche Materialien sind Glas gleichgestellt, falls diese anstelle von Glas verwendet werden.

Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert sind:

- a. Schäden an Malereien und Schriften (Farben, Lacküberzüge, Buchstaben aus Kristall, Ätzungen oder sonstige Verzierungen). Ist durch besondere Vereinbarung eine entsprechende Deckung eingeschlossen, so werden Schäden nur vergütet, wenn gleichzeitig ein Bruch der Verglasung erfolgt ist;
- b. Verglasungen, die beim Beginn der Versicherung bereits Sprünge aufweisen;
- c. Verglasungen von mehr als 4m² Fläche;
- d. Sachen in Zirkulation oder in einer Ausstellung.

Nicht versichert sind:

- a. Schäden, die bei Arbeiten an oder mit den Verglasungen respektive Gegenständen entstehen;
- b. Bruchschäden an Gläsern von Sonnenkollektoren;

- c. Gläser als Ware; Gläser mit denen hantiert wird; optische Gläser; Glasgeschirr; Hohlgläser; Beleuchtungskörper jeder Art, Glühbirnen, Spiegel venezianischer Art, Glasmalereien, Wappenscheiben;
- d. Folge- und Abnutzungsschäden;
- e. Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen, auch von automatischen Klosettanlagen;
- f. Schäden an Bildschirmgläsern und Displays aller Art;
- g. Schäden, die infolge von Feuer- und Elementarereignissen (Ziffer 5.1.) entstanden sind.

5.4.2. Versicherungsumfang

Die Versicherung ersetzt Bruchschäden an den versicherten Verglasungen und Sanitäreinrichtungen und daraus entstehende, versicherte Kosten.

6. GENERELL AUSSCHLÜSSE

Nicht versichert sind:

- 1 Sachen und Kosten, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen.
- 2 Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.
- 3 Schäden infolge von Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen.
- 4 Schäden infolge von
 - Erdbeben;
 - Vulkanischen Eruptionen;
 - Veränderung der Atomkernstruktur.
 Diese Ausschlüsse gelten nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht.
- 5 Schäden bei
 - Kriegerischen Ereignissen;
 - Neutralitätsverletzungen;
 - Revolution, Rebellion Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und den dagegen ergriffenen Massnahmen.
 Der Ausschluss innere Unruhen gilt nicht für Glasschäden.

7. PRÄMIENZAHLUNG

7.3. Prämienzahlung

Die Prämie ist für jedes Versicherungsjahr im voraus auf das Fälligkeitsdatum hin zu entrichten. Bei Ratenzahlung gelten die Raten als gestundet.

7.4. Änderung der Prämientarife

Ändern die Prämien, die Selbstbehaltsregelungen oder, bei Elementarereignissen die Entschädigungsgrenze, können die Versicherer die Anpassung des Vertrages verlangen. Die Änderung ist spätestens 25 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahres bekanntzugeben.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Änderung nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil oder den ganzen Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres beim Versicherer eintrifft.

8. VORGEHEN IM SCHADENFALL

8.1. Obliegenheiten

8.1.1. Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte haben:

- 1 den Versicherer bei Eintritt eines versicherten Ereignisses sofort zu benachrichtigen;
- 2 den Versicherer jede Auskunft über Ursache und nähere Umstände des Schadens zu erteilen und jede hierzu dienliche Untersuchung zu gestatten;

- 3 bei Schadeneintritt nach Möglichkeit alles zu tun, um den Schaden zu mindern und die versicherten Sachen zu retten; dabei sind die Anordnungen der Versicherer zu befolgen;
- 4 Veränderungen an den beschädigten Sachen zu unterlassen, welche die Feststellung der Schadenursache oder -höhe erschweren oder vereiteln können, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.

8.1.2. Bei Einbruchdiebstahl und Beraubung sind zusätzlich:

- 1 die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern;
- 2 nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder des Versicherers alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der abhandengekommenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen;
- 3 dem Versicherer unverzüglich mitzuteilen, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden.

8.1.3. Bei der Versicherung von Ertragsausfall und Mehrkosten:

- 1 dem Versicherer die Wiederaufnahme des Betriebes zu melden;
- 2 auf Verlangen des Versicherers bei Beginn und Ende der Unterbrechung oder Haftzeit eine Zwischenbilanz zu erstellen. Der Versicherer oder sein Sachverständiger ist berechtigt, bei der Inventaraufnahme mitzuwirken.

8.2. Schadenermittlung

- 1 Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen. Der Versicherte hat die Schadenhöhe zu beweisen.
- 2 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder durch ein Sachverständigenverfahren festgestellt.
- 3 Das Sachverständigenverfahren kann entweder vom Versicherten oder vom Versicherer verlangt werden. Jede Partei ernennt einen Sachverständigen und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann. Sind sich die Sachverständigen einig, sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich. Weichen sie voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

8.3. Berechnung der Entschädigung

8.3.1. Generell

- 1 Bei Totalschaden ist die Entschädigung durch die Versicherungssumme begrenzt.
- 2 Bei Teilschäden werden maximal die Kosten der Reparatur vergütet.
- 3 Schadenminderungskosten werden im Rahmen der Versicherungssumme entschädigt. Übersteigen diese Kosten und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn diese vom Versicherer angeordnet wurden.
- 4 Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.
- 5 Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird der Zeitwert vergütet.
- 6 Der Versicherer ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.
- 7 Der Versicherer kann nach seiner Wahl die erforderlichen Reparaturen durch von ihm beauftragte Handwerker vornehmen lassen oder die Entschädigung in bar leisten.

8.3.2. Sachen und Kosten

Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes im Zeitpunkt des Schadenfalls, abzüglich des Werts der Reste.

Ersatzwert ist:

- 1 Bei Waren und Naturerzeugnissen der Marktpreis, d.h.
 - für eingekaufte Waren der Einstandspreis;
 - für selbsthergestellte Waren der Verkaufspreis.

- 2 Bei Einrichtungen, Gebrauchsgegenständen, Personal- und Besuchereffekten der Betrag, den die Neuanschaffung oder Neuherstellung (Neuwert) erfordert, bei Teilschäden nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Neuwert berechnet.

Bei Zeitwertversicherung wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung im Zeitpunkt des Schadens erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen, bei Teilschäden wird nicht mehr als die Kosten der Reparatur. Vorhandene Reste werden zum Zeitwert berechnet.

- 3 Bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert abzüglich vorbestandener Schäden und des Wertes der Reste.

Wird das Gebäude nicht innerhalb von 2 Jahren in der gleichen Gemeinde, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalles einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass.

Bei Zeitwertversicherung wird der Neuwert abzüglich der seit der Erbauung eingetretenen baulichen Wertverminderungen ersetzt. Entsprechend werden auch vorhandene Reste bewertet.

- 4 Bei Debitorenausständen die Differenz zwischen den tatsächlich erzielten und den ohne Schadenereignis erwarteten Einnahmen.

- 5 Bei Bargeld dem Nennwert, bei Münzen und Medaillen, Edelmetallen, ungefassten Edelsteinen und Perlen dem Marktpreis im Zeitpunkt des Schadenfalls und bei den übrigen Geldwerten dem nachgewiesenen Schadenbetrag.

- 6 Bei Wertpapieren und Titeln die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden.

Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, leistet der Versicherer für die nicht amortisierten Wertschriften und Titel Entschädigung. Der Versicherer ist befugt, die Wertpapiere in natura zu ersetzen.

- 7 Bei Marktpreisschwankungen die zu Lasten des Versicherungsnehmers gehende Differenz zwischen dem effektiven Wiederbeschaffungspreis für Waren und dem Marktpreis für diese Waren am Schadentag. Diese Deckung ist begrenzt auf die Differenz zwischen dem Marktpreis am Schadentag und dem effektiven Wiederbeschaffungspreis am ersten auf den Schadentag folgenden Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.

- 8 Bei Dekontaminationskosten für Erdreich und Löschwasser werden die Aufwendungen nur ersetzt, sofern die öffentlich-rechtlichen Verfügungen:
 - aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergangen sind, die vor dem Eintritt des Schadens in Kraft getreten sind;
 - innerhalb eines Jahres seit Eintritt des Schadens ergangen sind;
 - dem Versicherer ohne Rücksicht auf Rechtsmittelfristen innerhalb von 3 Monaten seit Kenntnisnahme gemeldet wurden;
 - eine Kontamination betreffen, die nachweislich durch einen gedeckten Schaden entstanden ist

Wird durch den Schadenfall eine bestehende Kontamination des Erdreichs erhöht, so werden nur Aufwendungen ersetzt, die den für eine Beseitigung der vorbestandenen Kontamination erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Schaden aufgewendet worden wäre.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag keinen oder keinen vollen Ersatz beanspruchen kann.

8.4. Unterversicherung

- 1 Unterversicherungsregel
Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert (Unterversicherung), wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht.
- 2 Bei Schäden, welche weniger als 10 % der Versicherungssumme, im Maximum CHF 20'000.-- betragen, wird keine Unterversicherung angewendet.
- 3 Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.
- 4 Umsatzdeklaration
Wurde ein zu tiefer Umsatz zugrunde gelegt, wird der Schaden in dem Verhältnis ersetzt, wie der deklarierte zum tatsächlichen Wert des deklarierten Geschäftsjahres steht.

8.5. Selbstbehalte

- 1 Elementarschäden
Die anspruchsberechtigte Person trägt pro Schadenereignis 10% der Entschädigung, mindestens CHF 2'500.--, höchstens CHF 50'000.--.

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für Fahrhabe und Gebäudeversicherung je einmal abgezogen.
- 2 Dekontaminationskosten
Die anspruchsberechtigte Person hat von der berechneten Entschädigung 20% als Selbstbehalt zu tragen.
- 3 Übrige Schäden
Die anspruchsberechtigte Person trägt pro Schadenereignis den in der Police festgelegten Selbstbehalt.

8.6 Art der Versicherung

Es handelt sich um eine Schadenversicherung im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

8.7 Sorgfaltspflichten

- 1 Schadenverhütung
Der Versicherungsnehmer ist zur Sorgfalt verpflichtet und hat namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen.
- 2 Wasserversicherung
Der Versicherungsnehmer ist dafür besorgt;
 - Wasser- und andere Flüssigkeitsleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf seine Kosten jederzeit einwandfrei zu unterhalten;
 - verstopfte Wasser- und andere Flüssigkeitsanlagen reinigen zu lassen;
 - das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern, insbesondere solange Gebäude oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, nicht benutzt werden, Wasserleitungen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate fachmännisch zu entleeren, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.
- 3 Elektronische Datenverarbeitungsanlagen
Der Versicherungsnehmer hat
 - alle Massnahmen zu treffen, damit nach einem Schadenfall die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme wiederhergestellt werden können;
 - Kopien und Daten so aufzubewahren, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.
- 4 Fahrräder
Der Halter ist verpflichtet, die Marke und die Rahmennummer zu notieren und im Schadenfall vorzuweisen. Fahrräder, die im Freien stehen, müssen mit einem Schloss gesichert sein.

5 Kredit- und Kundenkarten

Besitzer von Kredit- und Kundenkarten sind verpflichtet, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kartenherausgebers einzuhalten.

9. VERSCHIEDENE BESTIMMUNGEN

9.1. Verletzung von Vorschriften, Pflichten und Obliegenheiten

Der Versicherer ist berechtigt, die Entschädigung in dem Ausmass herabzusetzen, wie Eintritt und Umfang des Schadens beeinflusst wurden durch die schuldhafte Verletzung von:

- Sorgfaltspflichten;
- Vertragliche oder gesetzliche Vorschriften;
- Obliegenheiten.

9.2. Mehrfache Versicherung

Ist dasselbe Interesse gegen dasselbe Risiko und für dieselbe Zeit bei mehreren Versicherungsgesellschaft in der Weise versichert, dass die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen (Mehrfachversicherung), so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies der Versicherungsgesellschaft unverzüglich mitzuteilen.

In diesem Zusammenhang gelten die Artikel 46b und 46c des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

9.3. Sicherung des Realkredites

Gegenüber Pfandgläubigern, die ihr Pfandrecht dem Versicherer angemeldet haben und die für ihre Forderungen aus dem Vermögen des Schuldners nicht gedeckt werden, haften die Versicherer bis zur Höhe der Entschädigung, auch wenn der Anspruchsberechtigte des Entschädigungsanspruchs ganz oder teilweise verlustig geht.

Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig verursacht hat.

9.4. Weitere Bestimmungen

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten die Allgemeinen Bedingungen LMA 2242A-3.

Besondere Bedingungen (BB) zur FMH Geschäftsversicherung

Besondere Bedingungen

Die folgenden Besonderen Bedingungen gelten für alle FMH Geschäftsversicherungen

Dritteigentum

Dem Versicherungsnehmer anvertrautes Eigentum von Drittpersonen ist mitversichert.

Provisorischer Umsatz

Der Versicherungsnehmer meldet der Gesellschaft innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des dokumentierten Geschäftsjahres den darin erzielten Umsatz; die Prämie wird dann rückwirkend angepasst. Unterbleibt diese Meldung, so gilt der dieser Police zugrunde gelegte Umsatz als deklariert.

Verderbschäden

Versichert sind Schäden an betriebsbedingten Waren in Kühlgeräten infolge technischen Versagens oder Ausfall der öffentlichen Stromzufuhr.

Nicht versichert sind:

Schäden am Kühlgerät sowie die Kosten für Serviceleistungen.

Geldwerte (am Standort)

Artikel 1.3., Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

- 1 Geldwerte bis insgesamt CHF 10'000

Zirkulation

Artikel 2.2., Abs. 1 wird wie folgt abgeändert:

- 1 Geldwerte
Geldwerte ausserhalb der bezeichneten Standorte bis CHF 5'000 gegen die in der Police versicherten Gefahren.

Nicht versichert sind:

Geldwerte gemäss den Allgemeinen Bedingungen, Uhren und Bijouteriewaren, Pelze, Briefmarken, Antiquitäten und Kunstgegenstände infolge Einbruchdiebstahl auswärts.

Artikel 2.2., Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

In Zirkulation versichert sind:

- 2 Waren und Einrichtungen, auch auf Baustellen
In der Feuerversicherung bis 20 % der Feuer-Versicherungssumme, im Maximum CHF 50'000. Dies gilt jedoch nur, wenn sie sich vorübergehend und nicht länger als zwei Jahre ausserhalb der in der Police bezeichneten Standorte befinden.

Vorsorgedeckung

Artikel 3.1. wird wie folgt abgeändert:

- 3.1. Neuanschaffungen, Erweiterungen, Wertsteigerungen
In der Feuerversicherung sind Neuanschaffungen, Erweiterungen und Wertsteigerungen bis zum Betrag von 20 % der Feuer-Versicherungssumme, im Maximum CHF 20'000, versichert.

Feuer- und Elementarschäden

In Abänderung zu den Allgemeinen Bedingungen sind die folgenden Ausschlüsse unter dem Artikel 5.1.1. gestrichen:

- b. Sengschäden, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind;
- c. Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherten Sachen einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt wurden;

Die Entschädigung beträgt im Maximum CHF 5'000.

Wasserschäden

Artikel 5.3.1., Abs. 2 wird wie folgt abgeändert:

- 2 Schäden durch plötzliches, nicht aber allmähliches Ausfliessen von Wasser aus Aquarien, Zierbrunnen, Wasserbetten und Luftbefeuchtern.

Artikel 5.3.1., Abs. 3 wird wie folgt abgeändert:

- 3 Regen, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter eingebracht ist.

Erweiterte Deckung

Die folgenden Abschnitte sind nur gültig, sofern diese Deckung in der Police eingeschlossen ist:

Erweiterte Deckung für elektrische und elektronische Geräte und Anlagen

Elektrische Apparate und elektronische Datenverarbeitungsanlagen sind gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung als Folge äusserer Einwirkung sowie durch einfachen Diebstahl zum Zeitwert bis zur vereinbarten Versicherungssumme versichert. Die Entschädigung für den Notfallkoffer beträgt im Maximum CHF 10'000.

Elektrische Apparate und elektronische Datenverarbeitungsanlagen sind gegen unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigung oder Zerstörung als Folge versteckter innerer mechanischer Defekte bis zu einer maximalen Entschädigung von CHF 25'000 pro Schadenfall und pro Versicherungsjahr unter Abzug eines Selbstbehaltes von CHF 500 pro Schadenfall versichert. Gedeckte Schäden werden bei Nachweis der Reparatur oder des Ersatzes entschädigt.

Im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme sind bis 20 % für Schäden an auswechselbaren Datenträgern sowie die Aufwendungen für das Wiederaufbringen von Daten auf auswechselbare und festeingebaute Datenträger mitversichert.

Kosten für die Wiederaufbringung der Daten sind ausserdem dann versichert, wenn ein Verlust oder eine Veränderung der Daten durch Computerviren entstanden ist. Alle anderen Verluste durch Computerviren sind ausgeschlossen.

Nicht versichert sind:

Datenveränderungen oder -verluste als Folge der Verwendung von nicht autorisierten Programmen (Raubkopien) sowie alle Folgeschäden aus Datenveränderungen oder Datenverlusten.

Der Versicherungsnehmer trifft Vorsorge, dass mindestens wöchentlich eine Datensicherung vorgenommen wird. Der Versicherungsnehmer erlässt Bestimmungen über die fachgerechte Verwendung der Software. Verletzt der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung schuldhafter Weise diese Sicherheitsbestimmungen, so kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.

Unter diese Deckung fallen, zusätzlich zu den gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen versicherbaren Gefahren, insbesondere Schäden als Folge von Bedienungsfehlern, Ungeschicklichkeit oder Fahrlässigkeit sowie Schäden als Folge von Überspannung aus der Stromversorgung.

Zeitwerttabelle für medizinische Instrumente/Apparate:

Wert nach	Zeitwert
1 – 5 Jahren	100 %
6 Jahren	85 %
7 Jahren	75 %
8 Jahren	60 %
9 Jahren	50 %
10 – 13 Jahren	40 %
ab 14 Jahren	30 %

Der Zeitwert für andere, nicht medizinische Geräte, wie bspw. Computer, Telefonanlagen etc., berechnet sich aufgrund des Neuanschaffungspreises einer gleichen neuen Sache zum Zeitpunkt des Schadens abzüglich einer Abschreibung (Amortisation) von 1 % pro angefangener Monat ab Kaufdatum, im Maximum 70 %.

Nicht versichert sind:

Verlust von Daten infolge falscher Programmierung oder sonstiger Fehlmanipulationen. Schäden, die durch die Feuer-, Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchversicherung versichert werden können sowie Schäden als Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art, wie Alterung, Abnutzung, Korrosion und Oxydation und Verluste durch Veruntreuung.

Schäden für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher sowie die Reparatur-, Montage- oder Wartungsfirma gesetzlich oder vertraglich haften.

Betriebsunterbrechungsschäden infolge eines durch diese Bedingungen versicherten Schadens.

Einrichtungen der Praxis und Effekten von Patienten

Versichert sind unvorhergesehene und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörung als Folge äusserer Einwirkung sowie durch einfachen Diebstahl.

Nicht versichert sind:

Geldwerte, Juwelen, Schmuck, Gold- und Silbersachen.

Schäden, die durch die Feuer-, Diebstahl-, Wasser- und Glasbruchversicherung versichert werden können sowie Schäden als Folge dauernder, voraussehbarer Einflüsse mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art, wie Alterung, Abnutzung, Korrosion und Oxydation und Verluste durch Veruntreuung.

Selbstbehalt

In Ergänzung der Allgemeinen Bedingungen trägt der Anspruchsberechtigte im Schadenfall einen generellen Selbstbehalt von CHF 500. Pro Ereignis wird der Selbstbehalt für Fahrhabe- und Betriebsunterbrechungsversicherungen je einmal abgezogen. Sehen die Allgemeinen Bedingungen einen höheren Selbstbehalt vor, gilt dieser.

NACHTRAG ZU ÜBERTRAGBAREN KRANKHEITEN

1. Diese Versicherung deckt vorbehaltlich der anwendbaren Versicherungsbedingungen und Ausschlüsse unmittelbare physische Verluste und Schäden ab, die während der Versicherungsperiode entstehen. Dementsprechend und ungeachtet der ggf. in diesen Versicherungsbedingungen enthaltenen anderslautenden Bestimmungen deckt die Versicherung keine Verluste, Schäden, Ansprüche, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Beträge ab, die unmittelbar oder mittelbar aufgrund von, infolge von oder zeitgleich mit einer übertragbaren Krankheit oder der Angst vor bzw. der (tatsächlichen oder wahrgenommenen) Gefahr einer übertragbaren Krankheit entstehen.
2. Im Sinne dieses Ausschlusses beinhalten Verluste, Schäden, Ansprüche, Kosten, Aufwendungen oder sonstige Beträge insbesondere Kosten für die Reinigung, Entgiftung, Beseitigung, Überwachung und Kontrolle:
 - 2.1. übertragbarer Krankheiten; und
 - 2.2. von der Versicherung gedeckte Sachen, die von einer solchen übertragbaren Krankheit betroffen sind.
3. Eine übertragbare Krankheit ist im Sinne dieses Dokuments eine Krankheit, die durch Stoffe oder Erreger von einem Organismus auf einen anderen übertragen werden kann, sofern:
 - 3.1. es sich bei diesem Stoff bzw. diesem Erreger insbesondere um ein Virus, ein Bakterium, einen Parasiten oder einen anderen lebenden oder leblosen Organismus oder dessen Abwandlung handelt; und
 - 3.2. die direkte oder indirekte Übertragung unter anderem über die Luft, Körperflüssigkeiten, Oberflächenkontakt, Gegenstände, Feststoffe, Flüssigkeiten oder Gase oder zwischen Organismen erfolgt; und
 - 3.3. die Krankheit, der Stoff bzw. der Erreger der Gesundheit oder dem Wohlbefinden des Menschen abträglich oder potenziell abträglich sein kann oder versicherte Sachen beschädigen, verschlechtern, im Wert mindern oder ihrer Vermarktbarkeit oder Gebrauchstauglichkeit abträglich sein kann.
4. Dieser Nachtrag ist auf alle Deckungserweiterungen, Zusatzdeckungen, Ausnahmen von Ausschlüssen und sonstigen gewährten Deckungen anwendbar.

Alle übrigen Bedingungen und Ausschlüsse dieser Versicherung bleiben unverändert.

AUSSCHLUSS VON CYBER- UND DATENRISIKEN

Die folgenden Ausschlüsse sind auf den gesamten Vertrag anwendbar.

Wir haften nicht für:

(a) Cyberrisiken

Verluste, Schäden, Haftungen, Kosten oder Aufwendungen, die vorsätzlich oder versehentlich herbeigeführt werden durch:

- i. den Gebrauch oder die Unfähigkeit zum Gebrauch von Anwendungen, Software oder Programmen;
- ii. Computerviren;
- iii. Computerbezogene Vorspiegelungen von i und/oder ii oben.

(b) Elektronische Daten -

Verlust oder Beschädigung elektronischer Daten (z. B. Dateien oder Bilder) ungeachtet ihres Speicherorts.

LMA5404
20. November 2019

Klausel zur Einschränkung und zum Ausschluss von Sanktionen

Es gilt, dass von keinem (Rück-)Versicherer Deckung gewährt wird und kein (Rück-)Versicherer für die Auszahlung eines Anspruchs oder Erbringung einer Leistung hierunter haftet, in dem Maß, in dem der besagte (Rück-)Versicherer durch die Gewährung dieser Deckung, die Auszahlung dieses Anspruchs oder die Erbringung dieser Leistung einer Sanktion, einem Verbot oder einer Einschränkung unter den Resolutionen der Vereinten Nationen oder den Handels- bzw. Wirtschaftssanktionen, Gesetzen oder Verordnungen der Europäischen Union, des Vereinigten Königreiches oder der Vereinigten Staaten von Amerika ausgesetzt wäre

LMA3100
15. September 2010

Nachtrag zu Sanktionen

(zur Verwendung bei Verbraucherversicherungsverträgen)

Unter dem vorliegenden Versicherungsvertrag erbringen wir keine Leistungen im Umfang einer Deckungsgewährung, Schadenszahlung oder Leistungserbringung, wenn dadurch gegen irgendwelche durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verhängten Sanktionen, Verbote oder Einschränkungen verstoßen würde.

LMA5213
12 March 2014

Dieses Dokument ist eine Übersetzung aus dem Englischen. Es dient nur zu Informationszwecken und sollte nicht als verlässliche Grundlage herangezogen werden. Diese Übersetzung ist nicht zur Verwendung zum Zwecke von Versicherungsvertragsabschlüssen gedacht. Lloyd's übernimmt weder Verantwortung oder Haftung für die Genauigkeit der Übersetzung noch für irgendwelche Verluste, die im Vertrauen darauf entstehen. Wir empfehlen Ihnen, hinsichtlich der Rechtswirkung der Bestimmungen der (des) Dokumente(s) in deren übersetzter Form juristischen Rat einzuholen.

Ausschlussklausel des Instituts bezüglich radioaktiver Kontamination, chemischer, biologischer, biochemischer und elektromagnetischer Waffen

Diese Klausel gilt unter Aufhebung aller anderslautenden Vereinbarungen dieser Versicherung und geht diesen insoweit vor.

1. Von der vorliegenden Versicherung ausgeschlossen sind unter allen Umständen Verluste, Schäden, Haftung oder Kosten, soweit sie direkt oder indirekt von den nachfolgend aufgeführten Gefahren verursacht wurden, oder diese dazu beigetragen haben oder sie daraus entstanden sind:
 - 1.1 Ionisierende Strahlungen ausgehend von oder radioaktive Kontamination durch Kernbrennstoffe oder nukleare Abfälle oder die Verbrennung von Kernbrennstoffen
 - 1.2 die radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen oder kontaminierenden Eigenschaften einer nuklearen Einrichtung, eines Reaktors oder sonstigen nuklearen Anlage oder eines nuklearen Bestandteils derselben
 - 1.3 beliebige Waffen oder Vorrichtungen, die Kernspaltung und/oder Kernfusion oder sonstige ähnliche Reaktionen oder radioaktive Energie oder Materie nutzen
 - 1.4 die radioaktiven, toxischen, explosiven oder sonstigen gefährlichen oder kontaminierenden Eigenschaften beliebiger radioaktiver Materie. Der Ausschluss in dieser Unterklausel erstreckt sich nicht auf radioaktive Isotope, außer Kernbrennstoffen, sofern solche Isotope zu kommerziellen, landwirtschaftlichen, medizinischen, wissenschaftlichen oder sonstigen ähnlichen friedlichen Zwecken bereitgestellt, transportiert, gelagert oder eingesetzt werden.
 - 1.5 beliebige chemische, biologische, biochemische oder elektromagnetische Waffen.

CL 370